

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 766

vom 6. April 1982

Gemeinde Buus, Bau- und Strassenlinienplan "Holtweg", Änderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 18. Dezember 1981 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2919 vom 29. September 1970 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan inbezug auf den "Holtweg" zu ändern. Es handelt sich um eine Anpassung hinsichtlich des im Rahmen der Felderregulierung verschobenen Kehrplatzes.

B. Die öffentliche Auflage der Mutation fand vom 14. Januar bis 12. Februar 1982 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 14. Januar 1982 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung Nr. 2 vom 15. Januar 1982 sowie durch einen öffentlichen Anschlag bekanntgegeben. Der einzige auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 5. Januar 1982 [Portquittung] orientiert. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 23. März 1982 unterbreitet der Gemeinderat Buus die Änderung zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätz-

lich jederzeit abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Buus am 18. Dezember 1981 beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Holtweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 18/BSP/2/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt

auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buus, 4463 Buus [2]

Ingenieurbüro Rohner AG,
Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Kantonsforstamt, Rufsteinweg 4,
4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Vermessungsamt

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

